

## Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 312/2018  
Datum RR-Sitzung: 21. März 2018  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Geschäftsnummer: 2017.GEF.339  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Krankenversicherung: Verlängerung der SwissDRG Baserate zwischen diespitäler.be und den durch die CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherern<sup>1</sup> vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017**

---

#### **1 Sachverhalt**

##### **1.1 Verlängerungsgesuch diespitäler.be**

Der Verein diespitäler.be hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) mit Schreiben vom 23. Januar 2017 darüber informiert, dass die Verhandlungen zwischen diespitäler.be und der CSS Kranken-Versicherung AG für einen Tarifvertrag gemäss KVG<sup>2</sup> betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG für das Jahr 2017 gescheitert seien.

Trotz teilweise noch grösseren Meinungsunterschieden insbesondere bei der Frage, wo ein adäquater Benchmark anzusetzen sei, seien die Schmerzgrenzen für eine Einigung nicht mehr allzu weit auseinander, und es bestehe berechnete Hoffnung, dass eine Einigung mit der CSS für den Tarif 2018 möglich sei. Eine Verlängerung des bestehenden Tarifvertrages gebe diespitäler.be die Möglichkeit, mit der Datenbasis 2016 eine Einigung für das Jahr 2018 anzustreben.

Der Tarifvertrag zwischen diespitäler.be und den durch die CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherern betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für die akut-stationäre Behandlung gemäss KVG, gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016, sei deshalb um ein Jahr zu verlängern. Die im Vertrag festgelegte und somit zur Verlängerung beantragte SwissDRG Baserate beträgt CHF 9'680.-.

##### **1.2 Gegenantrag CSS Kranken-Versicherung AG**

Das Spitalamt der GEF hat die CSS Kranken-Versicherung AG am 4. Juli 2017 aufgefordert, zum Schreiben von diespitäler.be Stellung zu nehmen und gegebenenfalls darzulegen, weshalb sie mit dem Gesuch nicht einverstanden ist.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2017 hat die CSS Kranken-Versicherung eine Fristerstreckung bis am 31. August 2017 ersucht, welche ihr vom Spitalamt der GEF gewährt wurde.

---

<sup>1</sup> Gemäss Aufzählung in Ziffer 1 des Dispositivs

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)



Am 10. August 2017 reichte die CSS Kranken-Versicherung AG ihre Stellungnahme ein und stellte folgende Anträge:

1. Der Antrag des Gesuchstellers, es sei der Tarifvertrag 2016 um ein Jahr zu verlängern, sei – soweit darauf eingetreten wird – abzuweisen.
2. Für die stationären Leistungen im Bereich der Akutsomatik sei ab dem 1. Januar 2017 die definitive Baserate gemäss SwissDRG in gesetzlicher bzw. maximaler Höhe wie folgt festzusetzen:
  - Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (fmi): CHF 9'560.-
  - Regionalspital Emmental AG (RSE): CHF 9'560.-
  - Insel Gruppe AG (Standorte Aarberg, Münsingen, Riggisberg, Tiefenau): CHF 9'560.-
  - Spital Simmental-Thun-Saenenland AG (Spital STS): CHF 9'560.-
  - Spitalzentrum Biel AG (SZB): CHF 9'560.-
  - Spital Region Oberaargau (SRO): CHF 9'219.-
  - Hôpital du Jura bernois SA, Moutier/ St.-Imier (HJB): CHF 9'553.-

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in der nachfolgenden Begründung eingegangen.

## **2 Begründung**

### **2.1 Zuständigkeit**

Die Vertragsparteien konnten sich nicht auf einen Tarif für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 einigen. Sie haben dies dem Regierungsrat mitgeteilt, und es liegt ein Antrag zur Festsetzung einer SwissDRG Baserate bzw. zur Verlängerung der bisherigen SwissDRG Baserate vor. Zu prüfen ist, ob der Regierungsrat für die Regelung des Tarifs zuständig ist.

Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Können sich Leistungserbringer und Versicherer nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen, so kann die Kantonsregierung den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern. Kommt innerhalb dieser Frist kein Vertrag zustande, so setzt sie nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 2 KVG).

Vorliegend geht es um die Bestimmung einer SwissDRG Baserate für Spitäler, welche ihren Standort im Kanton Bern haben. Der Regierungsrat ist daher für die Regelung des Tarifs zuständig und tritt auf die eingereichten Gesuche ein.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Wie vorstehend ausgeführt, kann die Kantonsregierung nach Artikel 47 Absatz 3 KVG den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern, wenn sich Leistungserbringer und Versicherer nicht auf dessen Erneuerung einigen können.

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft vom 6. November 1991<sup>3</sup> fest, dass die Möglichkeit zur Verlängerung eines Tarifvertrags dazu dient, den Tarifpartnern eine zusätzliche Chance zur autonomen Lösung ihres Konflikts einzuräumen. Der Regierungsrat verfügt in der Frage, ob

<sup>3</sup> Botschaft über die Revision der Krankenversicherung, BBl 1992 I 181

ein neuer Tarif festzusetzen oder ein gekündigter Tarifvertrag zu verlängern ist, über ein weites Auswahlermassen. Eine Vertragsverlängerung kann auch gegen den Willen einer Vertragspartei, die eine hoheitliche Tariffestsetzung verlangt, vertretbar sein.<sup>4</sup>

### 2.3 Beurteilung

Das von diespitäler.be beigefügte Verhandlungsprotokoll und die Auszüge aus Email-Korrespondenzen zwischen den Tarifparteien zeigen, dass sich die Angebote Ende 2016 stark angenähert hatten und nicht mehr weit auseinanderlagen. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass eine Einigung für das Jahr 2018 mit neuen Kostendaten durchaus im Bereich des Möglichen liegt.

Der Argumentation der CSS Kranken-Versicherung, der zu verlängernde Vertrag sei nicht wirtschaftlich und dürfe deshalb nicht verlängert werden, kann nicht gefolgt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den erwähnten Vertrag geprüft, für wirtschaftlich befunden und mit Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2017 genehmigt. Im Gegensatz zur regierungsrätlichen Festsetzung eines neuen Tarifs ist im Rahmen eines Regierungsratsbeschlusses, welcher die Geltungsdauer eines bestehenden oder abgelaufenen Tarifvertrags in Anwendung von Artikel 47 Absatz 3 KVG verlängert, nicht (erneut) zu prüfen, ob der Tarif nach Artikel 46 Absatz 4 KVG mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.<sup>5</sup>

Um den Parteien Gelegenheit zu geben, doch noch selber einen Tarif zu vereinbaren, erachtet es der Regierungsrat unter den gegebenen Umständen als sachgerecht, den Vertrag betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 um ein Jahr zu verlängern.

### 2.4 Preisüberwachung

Bei einer Verlängerung eines bestehenden oder abgelaufenen Tarifvertrags durch die Kantonsregierung ist nicht (erneut) zu prüfen, ob der Tarif nach Artikel 46 Absatz 4 KVG mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Vorgängig zu diesem Beschluss muss daher die Preisüberwachung nicht angehört werden.<sup>6</sup>

## 3 Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

### **v e r f ü g t:**

1. Die Geltungsdauer des zwischen diespitäler.be und den Krankenversicherern:
  - CSS Kranken-Versicherung AG
  - INTRAS Kranken-Versicherung AG (vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG)
  - Arcosana AG (vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG)
  - Sanagate AG (vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG)

<sup>4</sup> SBVR-XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, E Rz. 1159 f.

<sup>5</sup> Meyer, a.a.O., E Rz 1160

<sup>6</sup> Meyer, a.a.O., E Rz 1160 und RKUV 4/2002, 294

vereinbarten Vertrags betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG, gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016, wird bis am 31. Dezember 2017 verlängert.

2. Diese Verfügung wird diespitäler.be und der CSS Kranken-Versicherung AG eröffnet.
3. Ziffer 1 des Dispositivs wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident



Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion